



Ordnung über den Zugang für den Weiterbildungstudiengang Systems Engineering an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau Vom 26. Juni 2012

Die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau hat am 26. Juni 2012 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG beschlossen (Mitt. TUC 2012, Seite 259):

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem Masterstudien-
gang Systems Engineering.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudien-
gang Systems Engineering ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Umfang von 240 Leistungspunkten nach ECTS in dem Studiengang Systems Engineering oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang (z.B. Maschinenbau, Mechatronik, Elektrotechnik, Informatik) erworben hat,

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss im Umfang von 240 Leistungspunkten nach ECTS in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 und 3 nachweist,

und

c) eine mindestens 5 jährige Berufstätigkeit in dem Bereich Systems Engineering nach dem Hochschulabschluss nachweist. Für die Anerkennungsfähigkeit dieser Berufstätigkeit gelten folgende Regeln:

- a) Als Tätigkeit im Bereich Systems Engineering gelten Tätigkeit in den Bereichen Maschinenbau, Mechatronik, Elektrotechnik, Informatik oder fachlich eng verwandter Bereiche. Die Entscheidung, ob die Tätigkeit fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4).
- b) Die Tätigkeit soll überwiegend entwicklungs- oder forschungsnah sein. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Zugangsprüfungsausschuss.
- c) In den Fällen, in denen das Vorstudium nicht mit einem Abschluss Systems Engineering abgeschlossen wurde, soll die berufliche Tätigkeit überwiegend solche Tätigkeiten umfassen, die nicht im Hauptfach des abgeschlossenen Studiengangs enthalten sind.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module von max. 30 ECTS-Punkten bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen. Eine Liste der möglichen Module, die als Auflage erteilt werden können, ist im Anhang 1 dieser Ordnung angefügt.

Studierende, die keine Leistungen im Umfang von 240 Leistungspunkten nach ECTS vorweisen können, müssen die fehlenden Leistungen (maximal 60 Leistungspunkte) in Form eines vom Zugangsprüfungsausschuss festgelegten Anpassungsbereichs innerhalb von vier Semestern nachholen. Durch die berufliche Tätigkeit im Systems Engineering außerhalb des Studienabschlussfaches können max. 30 CP im Anpassungsbereich zur Anrechnung gebracht werden.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens 3,0 abgeschlossen wurde (qualifizierter Abschluss).

Der Zugangsprüfungsausschuss behält sich vor, Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht im vollen Umfang erfüllen, zu einem Auswahlgespräch nach § 5 einzuladen. Bei einem bestandenen Auswahlgespräch gelten die Kriterien als erfüllt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die über keinen deutschsprachigen Bachelorabschluss verfügen, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Von ausreichenden Deutschkenntnissen ist auszugehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachweisen kann.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Systems Engineering beginnt im Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein. Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann auf Antrag eine Nachfrist gesetzt werden. Bei verspätet eingegangenen schriftlichen Bewerbungen besteht kein Anspruch auf Zugang. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- d) das Abschlusszeugnis des Studiengangs,
- e) schriftlicher Nachweis über die Regelstudienzeit,
- f) Lebenslauf,
- g) ggf. Nachweis nach § 2 Abs. 4,
- h) schriftlicher Nachweis der Berufserfahrung

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zugangsprüfungsausschuss für den Masterstudiengang Systems Engineering

(1) Für die Vorbereitung einer Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau einen Ausschuss, der das Vorliegen der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Systems Engineering prüft (Z-Ausschuss).

(2) Dem Z-Ausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Z-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Hochschullehrer, anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Z-Ausschuss sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Der Z-Ausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) In dem Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob folgende Eignungsparameter gegeben sind:

- spezifische Begabungen und Interessen der Bewerberin oder des Bewerbers, die sich positiv auf das Studium auswirken könnten,
- besondere Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium Systems Engineering,
- Befähigung zur wissenschaftlichen bzw. grundlagen- und methodenorientierten Arbeitsweise,
- Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium,
- nachgewiesene Berufstätigkeit von mindestens 5 Jahren.

(2) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

Das Auswahlgespräch wird in der Regel an der Technischen Universität Clausthal durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gespräches werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die sich Bewerbenden werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

Der Z-Ausschuss führt mit den Bewerberinnen oder den Bewerbern jeweils Einzelgespräche.

Über die wesentlichen Fragen, Antworten und das Ergebnis des Gesprächs ist Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern des Z-Ausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der anwesenden Z-Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich sein.

§ 6 Bescheiderteilung, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

(3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

(4) Die Immatrikulationsordnung bleibt im Übrigen unberührt.

(5) Die Höhe der Gebühren sowie deren Fälligkeit werden in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

Übergangsregelungen

(1) Studierende, welche das Studium zum WS 2012/13 aufnehmen wollen, werden nach dieser Ordnung über den Zugang für den Masterstudiengang Systems Engineering zugelassen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Zugangsordnung tritt die Ordnung über den Zugang für den Weiterbildungsstudiengang Systems Engineering vom 18. Januar 2011 (Mitt.TUC 2011, S. 62) außer Kraft.

Anlage 1:

Übersicht der Module, die als Auflage zur Zulassung zum Masterstudiengang Systems Engineering erteilt werden können

Anlage 1:

Übersicht der Module, die als Auflage zur Zulassung zum Masterstudiengang Systems Engineering erteilt werden können

Elektrotechnik/Informationstechnik:

Grundlagen der Automatisierungstechnik (WS, 5 CP)

Elektrotechnik für Ingenieure I (WS, 4 CP)

Elektrotechnik für Ingenieure II (SS, 4 CP)

Elektronik I (WS, 6 CP)

Grundlagen der Nachrichtentechnik (WS, 5 CP)

Maschinenbau:

Technisches Zeichnen (WS oder SS, 4 CP)

Maschinenlehre I (WS, 4 CP)

Maschinenlehre II (SS, 4 CP)

Bauteilprüfung (WS, 4 CP)

Informatik:

Embedded Systems Engineering I (WS, 6 CP)

Programmierkurs (SS, 6 CP)

Verteilte Systeme (SS, 6 CP)

Mathematik/Theorie:

Modellbildung und Simulation (WS, 6 CP)